

Früher Mo. 3. 14
kg

Herrn
Hermann-Josef Wagner
Mitglied des Rates
Stachelsgut 37
51427 Bergisch Gladbach

Fachbereich 3
Allgemeine Ordnungsbehörde
Stadthaus Konrad-Adenauer-Platz 9
Auskunft erteilt:
Herr Kalbitz, Zimmer 314
Telefon: 02202 14 - 2396
Telefax: 02202 14 - 2323
E-mail: a.kalbitz@stadt-gl.de

20.02.2014

Ihre Anfrage in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr

Sehr geehrter Herr Wagner,

in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr vom 05.02.2014 machten Sie auf ein Grundstück aufmerksam, das hinter der katholischen Kirche in Refrath mit einer sehr hohen Hecke eingegrenzt ist, die auch im Winter weit über den Fußweg wachse. Ältere Menschen mit Rollatoren oder Mütter mit Kinderwagen müssten sich sehr verdrehen, wenn sie die Örtlichkeit passieren wollten. Die dortige Lampe stehe auf städtischem Grund und sei auch in gewisser Weise freigeschnitten aber als solche von weitem nicht zu sehen und zu erkennen. Sie bitten die Verwaltung auf den Eigentümer dahingehend einzuwirken, dass der seine Hecke bis auf die Grundstücksgrenze zurückschneide, um Passanten ein Durchkommen zu ermöglichen.

Wie Herr Hardt in der Ausschusssitzung bereits anmerkte, ist die Örtlichkeit sowohl der Ordnungsbehörde als auch dem Grünflächenbereich bereits bekannt.

Die Situation gestaltet sich hier insofern als schwierig, da die angesprochene Hecke vom Eigentümer zu nah an die Grundstücksgrenze gesetzt wurde. Die Hecke weist eine Länge von über 80m und eine Höhe von ca. 4m auf, so dass eine restliche Gehwegbreite von ca. 1m zur Verfügung steht. Grundsätzlich gibt es drei Alternativen, wie die Angelegenheit gelöst werden könnte.

1. Dem Eigentümer wird auferlegt, die komplette Hecke zu versetzen.
2. Dem Eigentümer wird auferlegt, die Hecke zu entfernen.
3. Dem Eigentümer wird auferlegt, mehrmals im Jahr einen ausreichenden Heckenrückschnitt durchzuführen.

Bei den Alternativen 1 und 2 ist es fraglich, ob sich der Aufwand für den Eigentümer nicht als unverhältnismäßig hoch darstellt.

Bei Alternative 3 muss darauf geachtet werden, dass der Rückschnitt nicht zu stark ausfällt, da es sich hierbei um eine Thuja-Hecke handelt. Wird diese zu weit auf das Gehölz zurückgeschnitten, können irreparable Schäden auftreten.

Die Ordnungsbehörde wird mit dem Eigentümer kommunizieren, dass die Hecke mehrmals im Jahr zurückgeschnitten wird, so dass der bereits schmale Gehweg ausreichend nutzbar ist.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ca 20/02.14

lid 20.02.14



Jürgen Mumdey
Beigeordneter für Recht, Sicherheit und Ordnung